



Fachbereich WD 8

**Zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Ausgründungen
aus Hochschulen**

Zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Ausgründungen aus Hochschulen

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 020/25

Abschluss der Arbeit:

30.04.2025

Fachbereich:

WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Gesetzliche Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen	5
3.	Dauer des IP-Transfers in Deutschland	6
4.	Intellectual Property – Ansätze	7
4.1.	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	7
4.2.	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	8
4.3.	SPRIND (Bundesagentur für Sprunginnovationen)	8
4.4.	Stifterverband für die deutsche Wissenschaft	9
4.5.	Forschungsinstitute	9
4.5.1.	Max-Planck-Gesellschaft	9
4.5.2.	Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren	10
4.5.3.	Fraunhofer-Institute	10
4.5.4.	Leibniz-Gemeinschaft	10
4.6.	Universitäten	11
4.6.1.	Universität Darmstadt	11
4.6.2.	Hochschule Biberach	11
4.6.3.	Universität Bayreuth	11
4.6.4.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	11
4.6.5.	Universität Würzburg	12
4.6.6.	Freie Universität Berlin	12
5.	Aktuelle Presseberichte zum Thema „Intellectual Property“	12
5.1.	„Wir bremsen uns aus“, Lausitzer Rundschau vom 09.07.2024	12
5.2.	„Die Uni, die den Wohlstand bewahrt“, Die Welt vom 17.03.2025	12
5.3.	„Die Scheu vor dem Risiko einer Ausgründung – Eckpunkte für Start-ups in den Lebenswissenschaften“, Frankfurter Allgemeine vom 07.11.2024	13
5.4.	„Nicht überall das Prinzip Gießkanne anwenden“ Frankfurter Allgemeine 06.06.2024	13

1. Vorbemerkung

Unter den Begriff **geistiges Eigentum** (engl. Intellectual Property, IP) fallen alle Schutzrechte an immateriellen Gütern. Dazu gehören einerseits der Urheberrechtsschutz und verwandte Schutzrechte für den Schutz von Werken (kultureller Geistesschöpfungen), andererseits die gewerblichen Schutzrechte, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen und zu denen bspw. der Schutz von Patenten, Gebrauchsmustern, Designs und Marken zählen.¹ Für den Bereich der Forschung sind insbesondere die letzteren, gewerblichen Schutzrechte von großer Bedeutung.

Seit Jahrzehnten bemüht sich die deutsche Wissenschaftspolitik, die Prozesse im Umgang mit geistigem Eigentum zu optimieren und den Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zu erleichtern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) arbeiten an der Beschleunigung der Prozesse, u. a. durch die Entwicklung standardisierter Verfahren.

Nach ihrem Koalitionsvertrag möchte die neue Bundesregierung „der Forschung mehr Freiheit geben und sie von kleinteiliger Förderbürokratie entfesseln“. Im Bereich „Geistiges Eigentum“ (Intellectual Property Rights, IPR) sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

„Wir legen eine nationale IP-Strategie (geistiges Eigentum) vor. Wir ermöglichen Ausgründungen in 24 Stunden und führen dazu an Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbindlich standardisierte Ausgründungsverträge ein, die insbesondere Nutzungsrechte von geistigem Eigentum gegen einen marktüblichen Anteil ermöglichen.“²

Es ist bereits eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Förderprogrammen entstanden, die den Umgang mit geistigem Eigentum im Forschungskontext regeln.³ Bundesgesetzliche Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums und der Übertragung oder Nutzung dessen finden sich bspw. im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG)⁴ oder im Patentgesetz

1 Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum, Stand Mai 2024, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/36/geistiges-gewerbliches-und-kommerzielles-eigentum>. Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Aufl. 2017, IFG § 6 Rn. 8, ff., beck-online.

2 Koalitionsvertrag 2025, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, Zeile 2565 und ab Zeile 2573.

3 Weitere Informationen zu forschungsbezogenen Rechten des geistigen Eigentums siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechte des geistigen Eigentums bei staatlicher, staatlich beauftragter oder geförderter Forschung, Ausarbeitung vom 30. August 2022, WD 7 - 3000 - 068/22, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/916506/3672d9c3ebb28ca578706d3249754657/WD-7-068-22-pdf.pdf>. Weitere Informationen zu europäischen Regelungen siehe: Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum, Stand Mai 2024, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/36/geistiges-gewerbliches-und-kommerzielles-eigentum>.

4 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363).

(PatG)⁵. Auf europäischer Ebene setzte die Empfehlung der Kommission am 10. April 2008⁶ Maßstäbe zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten fest und empfahl einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen. Eine Reihe von Hochschulen stellen bereits einen Leitfaden zum Schutz und Umgang geistigen Eigentums bereit. Die Landesregierungen fördern seit Jahrzehnten Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie Gründerzentren oder Forschungsparks.

Der folgende Sachstand befasst sich mit Aspekten des geistigen Eigentums (IP) bei Ausgründungen aus Hochschulen. Insbesondere werden nationale rechtliche Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen und verschiedene IP-Modelle skizziert.

2. Gesetzliche Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen

Das ArbnErfG legt bereits seit 1957 Regeln für Arbeitnehmererfindungen und deren Vergütung fest. Macht ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für einen Arbeitgeber eine Erfindung, so stehen die Rechte an der Erfindung grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Der Arbeitnehmer hat jedoch Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Erfindung. In § 42 Abs. 3 ArbnErfG ist konkret geregelt, dass der Arbeitnehmer in den Fällen, in denen seine Erfindung für den Arbeitgeber einen „überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Wert“ hat, eine besondere Vergütung erhält. Diese Vergütung muss „angemessen“ sein, also in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Erfindung stehen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Arbeitnehmererfindungen, die neben dem ArbnErfG auch in Vergütungsrichtlinien⁷ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert werden, können in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen, da sie hinsichtlich der genauen Höhe der Vergütung nicht immer eindeutig sind. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen einige zentrale Herausforderungen: So liegt ein Problem in der Bestimmung des wirtschaftlichen Werts einer Erfindung, denn ihr Wert wird oft erst mit einer gewissen Zeitverzögerung und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen bestimmt. Auch die besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen (§ 42 ArbnErfG) sind oft nicht eindeutig – etwa bei Erfindungen, die keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für das Unternehmen haben oder bei Erfindungen,

5 Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

6 Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2008) 1329), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008H0416>.

7 Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 156 vom 18. August 1959), geändert durch die Richtlinie vom 1. September 1983 (Bundesanzeiger Nr. 169, S. 9994), abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/arbeitnehmererfindungen.html>.

deren Nutzen schwer vorhersehbar ist. Hinzu kommt, dass interne Regelungen und individuelle Vereinbarungen über die Vergütung von Erfindungen nicht immer den allgemeinen Vorgaben des ArbnErfG entsprechen.⁸

3. Dauer des IP-Transfers in Deutschland

Der Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und der Industrie ist in Deutschland traditionell mit einigen Hürden verbunden. Studien und Berichte der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, SPRIND und des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft zeigen, dass die Dauer des IP-Transfers zwischen einem und drei Jahren, in Einzelfällen auch länger, liegen kann. Die häufigsten Gründe für Verzögerungen sind Verhandlungen über Lizenzgebühren und -bedingungen, die Komplexität des IP-Rechts sowie bürokratische Prozesse. Nach Umfragen von SPRIND beträgt die Dauer vom ersten Gespräch bis zum rechtsverbindlichen Vertrag bei einem kleinen Teil der Vorhaben etwa sechs Monate. Im Durchschnitt beträgt die Dauer 18,4 Monate (Spannweite: 3 bis 54 Monate). Wobei die Autoren anmerken, dass die Erstkontakte in Einzelfällen bereits Jahre vor der Gründung stattfanden, „typischerweise ein bis zwei Jahre vorher oder im selben Jahr“.⁹

Zudem werden verstärkt Anstrengungen unternommen, um den IP-Transfer zu beschleunigen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur SPRIND arbeiten an der Beschleunigung der Prozesse durch u. a. die Entwicklung vereinfachter Verfahren.

8 Weiterführende Informationen unter: Lexware (2025). „Das Arbeitnehmererfindungsgesetz: Ein Leitfaden für KMU“, zuletzt aktualisiert am 13.01.2025, <https://www.lexware.de/wissen/unternehmensfuehrung/arbeitnehmerfindungsgesetz/>. MD-Patentanwaltskanzlei (2021). „42 ArbEG – auch für Forschungseinrichtung und Drittmittforschung?“, vom 09.08.2021, <https://legal-patent.com/arbeitnehmerfindung/42-arbeg-auch-fuer-forschungseinrichtung-und-drittmittforschung/>. Fabry, B./Fabry, M., White Paper „The German Employee Inventor'S Act - A pitfall for companies from abroad“, zuletzt abgerufen am 25.04.2025, https://ip-two.de/wp-content/uploads/2023/12/ip2_WHITE-PAPER-EMPLOYEE-INVENTORS-LAW.pdf.

9 Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI (2024). „Erfahrungen von Ausgründungen mit dem Transfer von Intellectual Property (IP) aus der Wissenschaft Ergebnisse einer Online-Befragung im Rahmen des Pilotprojekts IP-Transfer 3.0“, https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2024-10/ip-transfer_3_0_spin-off-befragung.pdf, Seite 5, 47; Online-Befragung der AG Investorenakzeptanz der IP-Transfer 3.0 Pilotgruppe (2024). „Wie schätzen Investoren bestimmte Modelle der Übertragung von Schutzrechten (v. a. Patenten) ein - insbesondere IP gegen virtuelle Anteile“, https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccp/2024/ip-transfer_3_0_akzeptanz_virtueller_beteiligungen_durch_investoren_befragung_05-2024.pdf; Kulicke, M., Fraunhofer ISI (2023). „Spin-offs aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland und weiteren Ländern – Aufbereitung aktueller Studien und Datenbestände zum Forschungsumfeld, der jährlichen Zahl an Spin-offs und Beteiligungen ihrer Herkunftseinrichtungen“, https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccp/2023/spin-offs_aus_hochschulen_und_forschungseinrichtungen_in_deutschland_und_weiteren_laendern.pdf; Kulicke, M., Fraunhofer ISI (2023). „Internationale Praxis im Umgang mit IP-basierten Ausgründungen aus Wissenschaftseinrichtungen und Vergleich mit der Situation in Deutschland – Aufbereitung aktueller Studien und Datenbestände“, https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccp/2023/internationale_praxis_im_umgang_mit_ip_ausgruendungen.pdf.

4. Intellectual Property – Ansätze

Die folgende Aufstellung liefert einen Überblick über die vom BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz), vom BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung), von verschiedenen Stifterverbänden und Forschungseinrichtungen sowie von den Hochschulen der Länder entwickelten und unterstützten Intellectual Property-Modelle.

4.1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Das **Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)** soll die Umsetzung vielversprechender nichttechnischer Innovationen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ermöglichen. Antragsberechtigt sind KMUs, Gründungen, Selbstständige, gemeinwohlorientierte Unternehmen sowie mit diesen Unternehmen kooperierende Forschungseinrichtungen, wie auch Hochschulen.¹⁰

Das Programm „**WIPANO**“ (Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen) hat in den letzten zwei Jahrzehnten trag- und leistungsfähige Strukturen zum Schutz geistigen Eigentums an den Hochschulen entwickelt. Das Programm wird ab 2024 weitergeführt, um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.¹¹

In der Start-up-Strategie der Bundesregierung, die erstmals 2022 vorgelegt wurde, heißt es:

„Die Bundesregierung wird bei der Übertragung geistigen Eigentums (Intellectual Property (IP)-Transfer) künftig mehr Hilfestellung und Unterstützung geben und die Umsetzung von Standardlösungen (zum Beispiel „IP for virtual shares“) fördern sowie eine Schlichtungsstelle (zunächst als Modellversuch) mit Dealdatenbank für mehr Transparenz und zur Vermeidung von Streitfällen einrichten. Sie wird dazu das Angebot zur Förderung von Gründungen aus der Wissenschaft mit der breiten Nutzung dieser Standardlösungen zum IP-Transfer verknüpfen und den dazu bereits begonnenen Prozess zur Gestaltung von BestPractice-Lösungen mit den Wissenschaftseinrichtungen, Start-ups, Transferorganisationen und weiteren interessierten Akteurinnen und Akteuren fortführen.“¹²

10 BMWK (2025). „Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen“, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Innovation/igp.html>.

11 MdB Thomas Jarzombek (2022). Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2022 Frage Nr. 12/374, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2022/12/12-374.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

12 BMWK (2022). Start-up-Strategie der Bundesregierung, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Existenzgruendung/start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=1>, Seite 17; Zweiter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Start-up-Strategie der Bundesregierung (2024). <https://www.bmwk.de/SUS/PDF/2-fortschrittsbericht-zur-umsetzung-der-start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

4.2. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Mit dem „**Konzept der Transferbrücken**“ müssen nach Meinung des BMBF „bestehende Hürden für Transferprojekte und Ausgründungen mit bedarfs- und zielgruppengerechten Maßnahmen überbrückt und die praktische Umsetzung erleichtert werden“. „Dabei soll sich die bisherige und zukünftige Auswahl und Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und Aktivitäten insbesondere an einer klaren Zielgruppen-Fokussierung, einer zeitnahen Umsetzbarkeit sowie ergänzenden Förderinstrumenten zu Zukunftsclustern oder Forschungscampi orientieren“.¹³

Weitere Transfermaßnahmen des BMBF sind die **Validierungsförderung (VIP+)**¹⁴, die enge Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Rahmen von Zukunftsclustern (**Clusters4Future**¹⁵), die bundesweite Förderung von derzeit **neun Forschungscampi in unterschiedlichen Themenfeldern**¹⁶, die Partnerschaft von „**Young Entrepreneurs in Science**“ (YES)¹⁷ sowie die Förderinitiative „**Innovative Hochschule**“¹⁸. Darüber hinaus fördert das BMBF im Rahmen der Förderberatung des Bundes "KMU-innovativ". Ziel der Initiative ist die Förderung industrieller Forschungs- und vorwettbewerblicher Entwicklungsvorhaben der Spitzenforschung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).¹⁹

4.3. SPRIND (Bundesagentur für Sprunginnovationen)

Ziel der Bundesagentur SPRIND ist es, potenzielle **Sprunginnovationen** zu identifizieren und zu unterstützen. Das in einem Positionspapier 2022 vorgeschlagene Modell "**IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung**" soll Ausgründungsprozesse auf Basis von Intellectual Property (IP) aus deutschen Wissenschaftseinrichtungen beschleunigen. SPRIND hat dazu das Pilotprojekt „**IP-Transfer 3.0**“ initiiert. Das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) begleitet das Projekt. Beteilt sind außerdem der Stifterverband und das Land Niedersachsen mit seiner „Start-up-Initiative“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis August 2026.²⁰

13 BMBF (2025). „Transferbrücken“, https://www.bmbf.de/DE/Forschung/TransferInDiePraxis/Transfer-bruecken/transferbruecken_node.html.

14 BMBF (2025). „Validierungspreise“, <https://www.validierungsfoerderung.de/>.

15 BMBF (2025). „Die Zukunftscluster der ersten und zweiten Wettbewerbsrunde“, <https://www.clusters4future.de/die-zukunftscluster>.

16 BMBF (2025). „Die Forschungscampi“, <https://www.forschungscampus.bmbf.de/forschungscampi>.

17 BMBF (2025). „Young Entrepreneurs in Science“, <https://youngentrepreneursinscience.com/de/partner/>.

18 BMBF (2025). „Innovative Hochschule“, https://www.innovative-hochschule.de/ihb/de/home/home_node.html.

19 Die Bundesregierung (2025). „KMU-innovativ“, https://www.foerderinfo.bund.de/foerderinfo/de/foerderung/bund/kmu/kmu-innovativ/kmu-innovativ_node.html.

20 Pilotprojekt IP-Transfer 3.0 der SPRIND, https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2024-10/ip-transfer_3_0_spin-off-befragung.pdf, Seite 8: Pressemitteilung zum Start des Projekts unter: <https://www.spring.org/worte/magazin/start-ip-transfer-3-0-projekt>; Projektseite Fraunhofer ISI: <https://www.isi.fraunhofer.de/de/competence-center/politik-gesellschaft/projekte/sprind-transfer.html>.

Darüber hinaus gibt es eine Studie der Bundesagentur SPRIND (gemeinsam mit dem Stifterverband und dem Fraunhofer ISI) zu Erfahrungen mit IP im Rahmen einer Online-Befragung: „Erfahrungen von Ausgründungen mit dem Transfer von Intellectual Property (IP) aus der Wissenschaft - Ergebnisse einer Online-Befragung im Rahmen des Pilotprojekts IP-Transfer 3.0“ vom Oktober 2024.²¹

4.4. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft

Der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft bietet ein Monitoring für den Aufbau professioneller Strukturen zur Gründungsförderung und unterstützt Hochschulen und Forschungseinrichtungen darin, Transferleistungen und Kooperationen mit der Wirtschaft und anderen externen Partnern systematisch zu erfassen und strategisch auszubauen.²² Um das Ziel „**Science Entrepreneurship und Transfer**“ umzusetzen, wurden anhand von Analysen und Interviews mit Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen, Initiativen, Unternehmen sowie Verbänden Handlungsempfehlungen für die Politik entwickelt.²³

Aktuelle Programme und Förderung des Stifterverbands sind u. a.: **IP-Transfer 3.0, Transfer-Audit, Transferbarometer** als Prozessbegleitung, **T!Raum-TransferRäume** für die Zukunft von Regionen als Begleitforschung sowie **UNIPRENEURS**.²⁴

An dem Pilotprojekt IP-Transfer 3.0 sind 17 Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsverbände sowie als Steuerungsgruppe die SPRIND, der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und das Fraunhofer ISI beteiligt.

4.5. Forschungsinstitute

4.5.1. Max-Planck-Gesellschaft

Das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb informiert und berät in juristischen und ökonomischen Fragen und stellt seine Forschungsergebnisse der Wissenschaft, Politik, Wirtschaft sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die **Abteilung „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“** des MPI für Innovation und Wettbewerb hat drei **Forschungsachsen** initiiert: Grundsätze und Funktionen des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts, Ausgestaltung des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts sowie

21 Informationen zur Durchführung und den Ergebnissen der Befragung unter: https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2024-10/ip-transfer_3_0_spin-off-befragung.pdf.

22 Stifterverband „Science Entrepreneurship und Transfer entwickeln“, <https://www.stifterverband.org/forschung-innovation/science-entrepreneurship-entwickeln>.

23 Die Einzelnen Handlungsempfehlungen finden sich unter: <https://www.stifterverband.org/forschung-innovation/science-entrepreneurship-entwickeln/handlungsempfehlungen-an-die-politik>.

24 Stifterverband „Science Entrepreneurship und Transfer entwickeln“, <https://www.stifterverband.org/forschung-innovation/science-entrepreneurship-entwickeln>.

gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht in verschiedenen Wirtschaftsräumen.²⁵ Die einzelnen 27 Stellungnahmen der MPI-Experten zu verschiedenen Aspekten der drei Forschungsachsen finden sich auf den Internetseiten unter: <https://www.ip.mpg.de/en/research/intellectual-property-and-competition-law/opinions.html>.

4.5.2. Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

Die Helmholtz-Zentren stellen einen Leitfaden zur Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft mit dem Titel „Handlungsempfehlungen zu IP-basierten Ausgründungen bei Helmholtz“ zur Verfügung.²⁶ Dabei handeln die Helmholtz-Zentren nach den Grundsätzen des IP-Managements (IPM), z. B. nach der **Norm DIN 77006 „Intellectual Property Managementsysteme – Anforderungen“**, und orientieren sich zur monetären Patentbewertung (Gebrauchsmustern) an der **Norm DIN 77100 „Patentbewertung – Grundsätze der monetären Patentbewertung“**, auf deren Basis in Zusammenarbeit mit SPRIND und dem Stifterverband die sogenannte **IP-Scorecard** entwickelt wurde, die die Einflussfaktoren nachvollziehbar bewerten soll.²⁷

4.5.3. Fraunhofer-Institute

Die internationale **Praxis im Umgang mit IP-basierten Ausgründungen** aus Wissenschaftseinrichtungen hat das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) in einer gleichnamigen Studie untersucht. Dazu haben die Wissenschaftler aktuelle Studien und Datenbestände aufbereitet.²⁸

Darüber hinaus unterstützt das Fraunhofer-Institut im Auftrag von SPRIND das Pilotprojekt „**IP-Transfer 3.0: Vorbereitung, Begleitung, Koordination und Umsetzung eines Pilotprojekts zum IP-Transfer aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen**“. Das Fraunhofer ISI ist für das begleitende Monitoring und die Evaluation zuständig.

4.5.4. Leibniz-Gemeinschaft

Die Leibniz-Gemeinschaft hat einen **Leitfaden mit Musterschreiben „Arbeitnehmererfindungen – Kleiner Leitfaden mit Vorlagen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber“** entwickelt. Er ist abrufbar unter <https://www.pik-potsdam.de/en/output/transfer/files/leitfaden-arbeitnehmererfindungen-wgl>.

25 Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb (2025). „Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht“, <https://www.ip.mpg.de/de/forschung/immaterialgueter-und-wettbewerbsrecht.html>.

26 Helmholtz (2024). „Handlungsempfehlungen zu IP-basierten Ausgründungen bei Helmholtz“, https://www.helmholtz.de/assets/helmholtz_gemeinschaft/Bilder/Transfer/Handlungsempfehlungen_zu_IP-basierten_Ausgr%C3%BCndungen_beih_Helmholtz_240903.pdf.

27 Ebenda Seite 2-4.

28 Fraunhofer-Institut für System und Innovationsforschung ISI (2023). „Internationale Praxis im Umgang mit IP-basierten Ausgründungen aus Wissenschaftseinrichtungen und Vergleich mit der Situation in Deutschland – Aufbereitung aktueller Studien und Datenbestände“, https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccp/2023/internationale_praxis_im_umgang_mit_ip_ausgruendungen.pdf.

Die Musterschreiben gibt es für die Erfindungsmeldung, die Eingangsbestätigung einer Erfindungsmeldung, die Inanspruchnahme einer Diensterfindung, die Freigabe einer gemeldeten Erfindung, die Erklärung der Erfinder zu Auslandsanmeldungen, die Auslandsfreigabe sowie für die Aufgabe einer Diensterfindung.

4.6. Universitäten

4.6.1. Universität Darmstadt

Das Modell "**IP for Shares**" der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) soll einen innovativen Ansatz zur Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum (IP) als Dienstleistung bieten: Anstatt von den Gründern Lizenzgebühren oder Kaufpreise für die Nutzung von universitärem IP zu verlangen, erhält die Universität im Gegenzug virtuelle oder reale Anteile am Unternehmen. Ziel dieses Modells ist es, die finanzielle Belastung für Start-ups in der Frühphase zu reduzieren und gleichzeitig die Interessen der Universität zu wahren.²⁹ Das Modell ist Teil des Projekts "**IP-Transfer 3.0**" der Bundesagentur SPRIND.

Ein Beispiel für eine Ausgründung, die mit Unterstützung des Finanzierungsmodells „IP for Shares“ durchgeführt wurde, findet sich unter: https://www.tu-darmstadt.de/xchange/news_details_470528.de.jsp.

4.6.2. Hochschule Biberach

Die Transfer- und IP-Richtlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum der Hochschule Biberach ist abrufbar unter <https://www.hochschule-biberach.de/transfer/forschungsmanagement-und-institute/transfer-und-ip-richtlinie>.

4.6.3. Universität Bayreuth

Die Leitlinie der IP-Strategie der Universität Bayreuth zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP) im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers ist abrufbar unter <https://www.forschungsfoerderung.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/teaser-gwp/ip-strategie-ubt-oktober-2015.pdf>.

4.6.4. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) bietet Gründern für die Übertragung von Schutzrechten (IP) in Ausgründungen das Modell **FAU Trusted Handshake** an. Abhängig vom „Businessplan und dem Umfang eines bestehenden Patentportfolios an der FAU gewährt die Universität die Übertragung relevanter Schutzrechte (Patentanmeldungen) gegen die Einräumung sogenannter virtueller Anteile durch die Gründer“.³⁰

29 Modell "IP for Shares" an der TU Darmstadt, https://www.tu-darmstadt.de/universitaet/aktuelles_meldungen/archiv_2/2022/2022quartal1/news_archiv_de_352512.de.jsp#:~:text=Das%20am%20Gr%C3%BCndungszentrum%20HIGHEST%20der,Universit%C3%A4ten%20Anteile%20am%20jeweiligen%20Unternehmen.

30 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (2025). „Transfer von Schutzrechten (IP) in Ausgründungen – fair und transparent“, <https://www.fau.de/outreach/erfindungen-und-patente/fau-trusted-handshake-modell/>.

4.6.5. Universität Würzburg

Der Leitfaden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Überlassung von Intellectual Property an Ausgründungen ist abrufbar unter https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33170500/2023/Leitfaden_Ausgruendung_mit_IP_final.pdf.

4.6.6. Freie Universität Berlin

Die Leitlinien zum Schutz und zur Verwertung von geistigem Eigentum an der Freien Universität Berlin sind abrufbar unter https://www.fu-berlin.de/forschung/service/patente-und-lizenzen/media/IP-Leitlinien_PuLS_Version_AS.pdf.

5. Aktuelle Presseberichte zum Thema „Intellectual Property“

5.1. "Wir bremsen uns aus", Lausitzer Rundschau vom 09.07.2024

Hans Elstner, der Sprecher des Startup-Landesverbands Thüringen und Gründer des Jenaer Start-ups „rooom AG“, spricht von Hürden bei der Umsetzung in die Praxis. „Der Streit um das geistige Eigentum zwischen Unis und gründungswilligen Studierenden gilt als Hauptproblem“, so Elstner. Von dem Geld, das in die Forschung investiert wurde, „wird wenig in die Umsetzung gebracht. Das ist ein generelles europäisches Problem.“ Elstner schlägt vor, die Hochschulen anteilig zu beteiligen und Ausgründungen einfacher sowie pragmatischer zu lösen. „Eine Lösung wäre, ein oder zwei vertragliche Vorlagen zu schaffen, an denen sich Hochschulen bedienen können.“

5.2. „Die Uni, die den Wohlstand bewahrt“, Die Welt vom 17.03.2025

Der Artikel befasst sich mit der Ausgründungspraxis insbesondere an der Universität München. Der Teamleiter der Patentdatenbank des Instituts der Wirtschaft (IW) Oliver Koppel stellt fest, dass „sich die deutschen Universitäten bei den Patenten vergleichsweise gut behaupten.“ Viele Patente würden aber noch nicht bedeuten, dass die Ideen auch in der Wirtschaft umgesetzt würden. Koppel weist darauf hin, dass je nach Bundesland umfangreiche Dokumentations- und Offenlegungspflichten bei der Forschungskooperation zwischen Universitäten und Unternehmen notwendig seien. Dies würde bedeuten, dass die Gründer ihre Forschungsergebnisse offenlegen müssten, die dann auch von möglichen Wettbewerbern eingesehen werden könnten. Vorbildlich sei das Bayerische Innovationsgesetz, das Anfang 2023 in Kraft trat. Darin werde Hochschulen große Autonomie in Kooperationen zugebilligt und Technologietransfer als ‚Dienstaufgabe von Professorinnen und Professoren‘ festgeschrieben. Zudem werde die ‚Förderung innovativer Ausgründungen‘ ausdrücklich zur Hochschulaufgabe erklärt. Koppel regt an, dass Universitäten die Lizenzverträge mit ihren Kooperationspartnern aus der Wirtschaft möglichst einfach gestalten sollten. Vorbild könne das Weizmann-Institut in Israel sein. Dort bezahlten Unternehmen für von ihnen genutzte Patente häufig erst, wenn sie damit auch Umsatz oder bereits Ertrag erzielten.

Der Vorsitzende der Gründungskommission der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (Dati) Stefan Gross-Selbeck „will staatliches Fördergeld für die Wissenschaft auch an deren Wirkung in der Wirtschaft knüpfen“. Der Präsident der Technischen Universität München Thomas

Hofmann meint, dass „die Hochschulen mit ‚professioneller Förderung‘ – vom Patentwesen über die intensive Zusammenarbeit mit Unternehmen bis zur Gründung von Start-ups – Hilfestellung für einen erfolgreichen Technologietransfer leisten könnten“.

5.3. „Die Scheu vor dem Risiko einer Ausgründung – Eckpunkte für Start-ups in den Lebenswissenschaften“, Frankfurter Allgemeine vom 07.11.2024

Der Artikel zitiert ein Positionspapier der Transfer Allianz³¹ zu Ausgründungen in den Lebenswissenschaften. Ein wesentlicher Grund für die lange Zeitdauer der Verhandlungen seien unklare

und abweichende Vorstellungen über eine angemessene Berücksichtigung der Partizipation öffentlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen am möglichen wirtschaftlichen Erfolg und unterschiedliche Erwartungen. Der Leiter des Geschäftsbereichs Charité BIH Innovation Thomas Gazlig³² setzt „auf internationale Erfahrungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen öffentlichen Haushaltsrechts“. Forscher und im selben Feld Unternehmer zu sein, bergen Rollenkonflikte und Compliance-Probleme, die aber lösbar seien. Hindernisse seien unglaublich viele Regelungen im Drittmittelbereich in Deutschland, die berücksichtigt werden müssten, und eine Mentalität in den Wissenschaftseinrichtungen, die besonders risikoavers sei und diese Regelungen übervorsichtig auslege.

5.4. "Nicht überall das Prinzip Gießkanne anwenden" Frankfurter Allgemeine 06.06.2024

Die Start-up-Verbandschefin Verena Pausder und der Ausgründungsexperte Helmut Schönenberger fordern mehr Engagement von Hochschulen – und mehr Spezialisierung. Konkret fordern sie, dass Hochschulen mindestens ein Prozent ihres Budgets in Ausgründungen steckten. Hochschulen wollten die Patente behalten, jedoch sei ein Technologie-Start-up ohne eigene Patente für Investoren unattraktiv. Pausder kritisiert zudem, dass die Verfahren für den Transfer in Deutschland lange dauerten und zu komplex seien. Mit Modellverträgen und Standardisierungen könnten sich alle Beteiligten Zeit, Kosten und Aufwand sparen. Sie führt aus, dass ein starkes regionales Start-up-Ökosystem die größten Vorteile biete.

31 Im Positionspapier werden konkrete Lizenzsätze und Beteiligungshöhen, Kriterien für die Vertragsgestaltung und mögliche Vertragskomponenten behandelt. Transfer Allianz e. V. (2025). „Deutschland – noch kein Gründungsland! Was es wirklich braucht, um erfolgreich zu sein“, https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/Positionspapier-Gr%C3%BCndungsprivileg_TransferAllianz.pdf.

32 Vgl. „Kurzinterview mit Thomas Gazlig zum Positionspapier der Transferallianz“, <https://www.bihealth.org/de/aktuell/kurzinterview-mit-thomas-gazlig-zum-positionspapier-der-transferallianz>.